

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Greifath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 04. Mai 2017

Nummer

16

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	491
Öffentliche Zustellung.....	492
Nettetal: Bebauungsplan Lo-213 „Lüthemühle“.....	492
NetteBetrieb: Einebnung Grabstätten.....	494
Tönisvorst: Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung.....	494
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	495
Öffentliche Zustellungen.....	496
Schiedsperson Schiedsamtsbezirk II	496

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 21.03.2017
- Aktenzeichen 03240622369/le
gegen:**

Herrn
Ingo Weichselbaumer
An der Wae 60 a
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 491

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 27.04.2017
- Aktenzeichen 03193701271/le
gegen:**

Herrn
Paul Park
33 Maple St, Apt. 401
USA-02148 MALDEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 492

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 25.04.2017 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Lobbe-
492

rich am Ferkensbruch und an der Nette auf der Nordseite der Lindenallee.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 12.05.2017 bis zum 12.06.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([>>Startseite>>](http://www.nettetal.de) [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ abgesehen.

Zur Begründung herangezogen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung.

Im Rahmen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.02.2017 bis zum 24.03.2017 sind keine umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen.

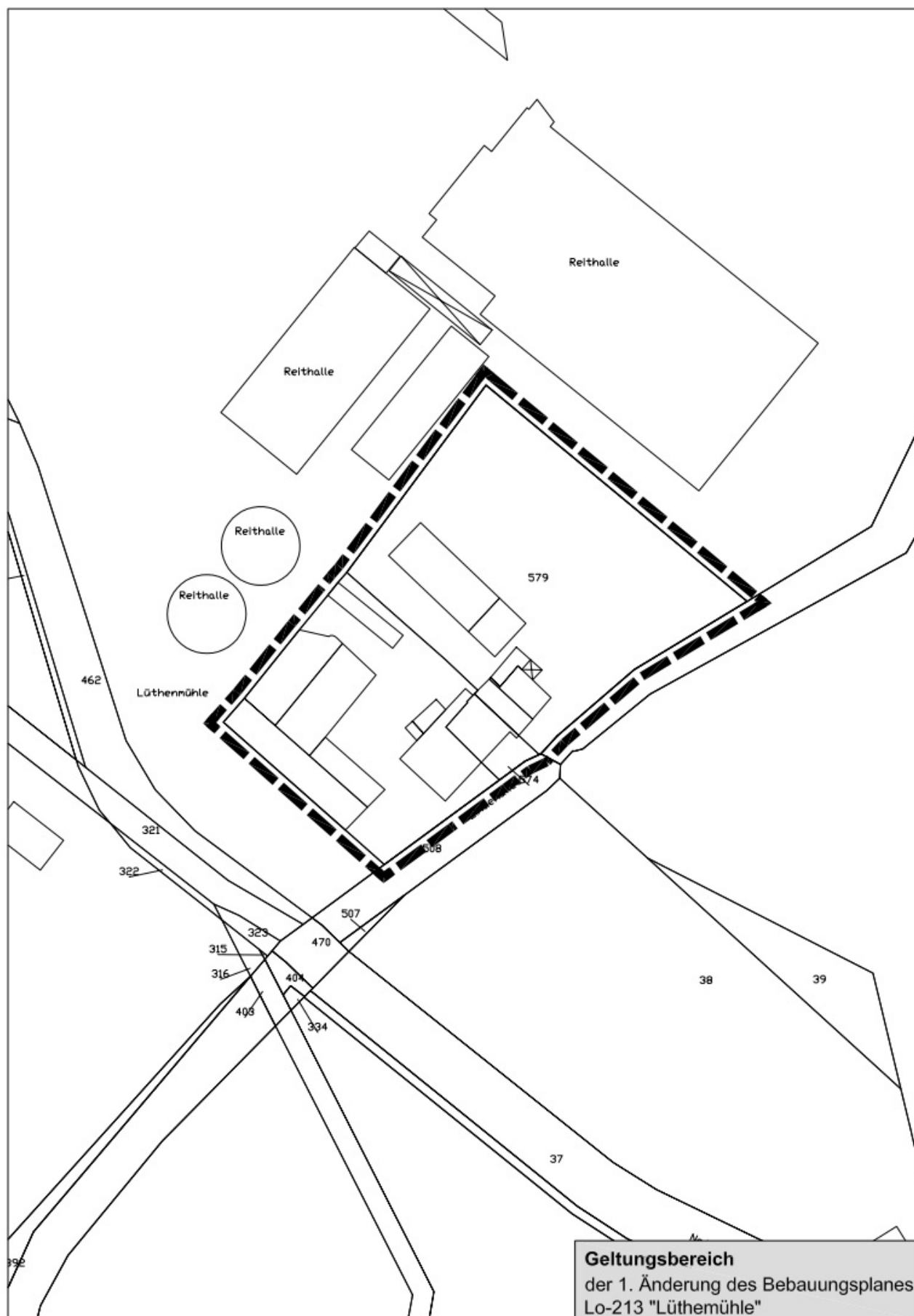
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen

entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.04.2017

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal-Hinsbeck, Feld XII, Reihe 1, 4, 5 und 7

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 31.08.2017 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 31.08.2017.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Geschäftsbereich Tiefbau, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Nettetal, den 24.04.2017

Die Betriebsleitung
Im Auftrag
Römmen

Feld XII		
Reihe	Grab	Name
1	1	Sawizki, Nikola
1	2	Hünkes, Christina
1	3	Bretzter, Catharina
1	4	Waldoch, Magdalene
1	5	Häser, Gertrud
1	6	Büscher, Hermann
1	7	Euler, Wilhelm
1	8	Kohlen, Wilhelmine
1	9	Jongmanns, Maria
4	1	Marganiec, Margarete
5	2	Zumdick, Luise
5	7	Utzenrath, Karl
7	1	Jäkel, Hildegard
7	3	Stefer, Rosemarie

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 494

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Wahlbekanntmachung - Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Tönisvorst gehört zum Wahlkreis 47 Krefeld I -Viersen III und ist in 19 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadt Tönisvorst, Ratsbüro/Wahlen, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben, ist jedoch auf Wunsch des Wählers/der Wählerin wieder auszuhändigen.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden.

den, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlberechtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Gebäude der Katholischen Grundschule Schulstraße, Schulstraße 13, 47918 Tönisvorst, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusam-

men. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tönisvorst, den 25.04.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 9/S. 51

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 494

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Piotr Stanislaw Kaczor, zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Bebericher Str. 6, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.04.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung –, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.04.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 495

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Andrzej Machel, zuletzt wohnhaft 41063 Mönchengladbach, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.04.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.04.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 496

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Abdeljalil DAKHCHOUNE, *04.03.1988 in Attaouia, zuletzt wohnhaft Junkershütte 23, 41748 Viersen gerichtete Leistungsbescheid vom 02.05.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Es erfolgt daher - gemäß §§ 1 und 10 des Landeszugstellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung - die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bescheid kann zu den Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen, FB 30/II -Ausländerangelegenheiten-, Theodor-Frings-Allee 22, Zimmer 8, 41751 Viersen, eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.05.2017

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Personenstands- und Meldeangelegenheiten -
Im Auftrag
Pfeiffer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 496

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsamtbezirk II (Stadtteil Viersen Süd)

Die am 28.03.2017 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Hans Josef Lammertz, wohnhaft Bachstr. 136b, 41747 Viersen, zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk II (Stadtteil Viersen Süd) ist am 23.04.2017 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn läuft vom 23.04.2017 bis 22.04.2022.

Viersen, den 02.05.2016

gez. Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 496

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
